

2011/Nr. 39 vom 28. Juli 2011

Der Senat hat in der Sitzung vom 19. Juli 2011 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**140. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ an der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
*(Wiederverlautbarung, bisher: „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement“, (MBA))***

**141. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernstudium Public Relations“
(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)
*(Wiederverlautbarung)***

**142. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“
(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)
*(Wiederverlautbarung)***

**143. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Waldorfpädagogik“ (Certified Programm)
(Fakultät für Bildung und Medien)
*(Wiederverlautbarung)***

**144. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Waldorfpädagogik (Akademische/r Expertin/ Experte)“
(Fakultät für Bildung und Medien)
(Wiederverlautbarung)**

**145. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Waldorfpädagogik (Master of Arts)“
(Fakultät für Bildung und Medien)
(Wiederverlautbarung)**

**146. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Master of Science in Finance (MSc Finance)“ der Donau-Universität
Krems
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)
(Wiederverlautbarung, bisher: „Finance MSc“)**

**147. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Kommunales Bildungsmanagement“ (Certified
Programme)**

**140. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ an der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung, bisher: „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement“, (MBA))**

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Unternehmen der zukunftssträchtigen, global expandierenden Dienstleistungsbranchen Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement stehen heute vor der Herausforderung, passgenau auf immer spezifischere Kundenwünsche zu reagieren. Sie müssen ihre Angebote angesichts des immensen Wettbewerbsdrucks wirtschaftlich erfolgreich und qualitativ hochwertig erbringen.

Um erfolgreich auf diese Markterfordernisse reagieren zu können, werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt. Es bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der richtigen Mischung aus Strategie und Pragmatik Führungsaufgaben übernehmen bzw. ein ökonomisch attraktives, sozial- und umweltverträgliches Angebot entwickeln können. Für diese Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert Sie der Lehrgang „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement“. Der Studiengang ist ein betriebswirtschaftlich orientiertes Studium mit branchenspezifischen Weiterbildungsinhalten. Aufgrund des modular angelegten Fernstudiums, kann die momentane berufliche Tätigkeit ohne Unterbrechung weiter ausgeübt werden.

Das Studium bietet Ihnen eine praxisorientierte und berufsqualifizierende Weiterbildung auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dabei zielt das Studium über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen und Organisationstalent gefördert. Den Bedürfnissen der Branchen entsprechend wird ein hohes Maß an interkulturellem Interesse erwartet. Die Interdisziplinarität des Studienkonzepts und seine Ausrichtung auf den Erwerb von Querschnittskompetenz entsprechen dabei einer zentralen Anforderung der beruflichen Praxis.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus acht Fächern, drei Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Current Issues“, einer Projektarbeit und einer Master-These zusammen.

Fächer	UE	ECTS
1. Management von Unternehmen der Event und Tourismuswirtschaft	90	12
Grundlagen der Unternehmensführung	30	4
Strategie und Planung	30	4
Management Planspiel	30	4
2. Organisational Behaviour und Personalmanagement	90	12
Organisationsmanagement	30	4
Organisational Behaviour	15	2
Human Resource Management	15	2
Personalführung	30	4
3. Recht	45	9
Bürgerliches Recht / Wirtschaftsrecht	15	3
Arbeitsrecht	15	3
Reiserecht / Spezielle Rechtsaspekte Gastronomie/ Hotellerie	15	3
4. Dienstleistungsmanagement	105	16
Dienstleistungsmarketing	30	6
Projektmanagement	15	3
Kleinere und Mittlere Touristikunternehmen (Familienbetriebe)	30	4
Qualitätsmanagement / Konflikt- und Beschwerdemanagement	30	3
5. Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	30	4
6. Managerial Skills	45	6
7. Branchen- und Marktorientierung	120	16
Wellness-, Freizeit-, Tourismusmarkt	30	4
Eventmanagement und Marketingevents	30	4
Markenmanagement	15	2
Destinations- und Regionalmanagement, Regionalentwicklung	15	2
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	30	4
8. Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentation und Vortrag	30	4
Wissenschaftliches Arbeiten	8	1
Kommunikation und Präsentation	22	3
9. Current Issues * (LVs im Ausmaß von)	45*	6*
Marketingtrends und Szenarien	15	2
Planung und Betrieb von Wellnessseinrichtungen 1	15	2
Planung und Betrieb von Wellnessseinrichtungen 2	15	2
Practice „Veranstaltungsmanagement“	15	2
Practice Touristische Familienbetriebe	15	2
Marketingmanagement von Kur- und Heilbädern	15	2
Medical Wellness, Medical Fitness – Case studies	15	2
Trends und Entwicklungen der Branche	15	2
Stadtmarketing	15	2

Lehrveranstaltungen zur Auswahl 3 müssen gewählt werden		
Fächer 1 - 9	600	85
Projektarbeit	150	15
Master-Thesis		20
SEMESTERSTUNDEN / ECTS	750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-3, 5 und 6 und Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 4, 7 und 9
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 8
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit
- d) Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus den Lehrgängen "Sport- und Eventmanagement", „Social Management“, „Social Work“, „Wirtschafts- und Organisationspsychologie" sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Business Administration – MBA - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Beginn der Zulassungsfrist für das Sommersemester 2012 in Kraft, dieser ist der 01.02.2012.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Gesundheitstourismus, Sport und Eventmanagement, MBA" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 32 vom 30. Juni 2009."

Für Studierende, die ab dem WS 2009/2010 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 71 vom 30.11.2009.

Für Studierende, die ab dem SS 2010 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 28.02.2011.

Für bereits zugelassene Studierende besteht die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsführung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach diesem Curriculum mit dem Lehrgangstitel „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ abzuschließen.

141. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernstudium Public Relations“ (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Fernstudium Public Relations hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Public Relations zu vermitteln, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen rechtlichen und Managementgrundlagen.

§ 2. Studienform und Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang Fernstudium Public Relations ist als Fernstudium mit Präsenzzeiten anzubieten. Der Universitätslehrgang Fernstudium Public Relations wird in Deutsch, Englisch oder einer anderen Unterrichtssprache abgehalten, die rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten ist die Lehrgangsführung beauftragt.

§ 4. Dauer

- (1) Der Universitätslehrgang Fernstudium Public Relations umfasst drei Semester in berufsbegleitender Form.
- (2) Als Vollzeitprogramm würde der Lehrgang zwei Semester dauern und 60 ECTS Punkte umfassen.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Public Relations ist

- (1) ein abgeschlossenes in- oder ausländisches Hochschulstudium oder
 - (2) eine gleichzuhaltende Qualifikation, die den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vergleichbar ist, wie folgt:
 - * allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
 - * bei fehlender Hochschulreife mindestens 2 Jahre Berufserfahrung und weitere 3 Jahre Berufserfahrung bzw. Ausbildungszeiten nach der Pflichtschule.
- und
- (3) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 6. Nachweis von Sprachkenntnissen

Personen, deren Muttersprache nicht jene Sprache ist, in welcher der Universitätslehrgang abgehalten wird, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs Fernstudium Public Relations umfasst 60 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs Fernstudium Public Relations sind folgende Pflichtfächer in Form von Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS	Summe ECTS
PR in der Praxis				10
	PR Grundlagen (Einführung und Grundlagen der Public Relations)	33	4	
	Angewandte PR (Anwendungsgebiete, Maßnahmen und Instrumente [bspw. Printmedien, Onlinekommunikation, Fernsehen, Radio] der Public Relations)	33	6	

PR-Theorie				8
	PR-Theorie (Grundlagen d. Kommunikation, Methoden)	0	4	
	PR-Organisation (Organisation von Public Relations, Recht u. Ethik)	0	4	
Kommunikatives Verhalten		68		4
	Kommunikatives Verhalten (Präsentationstraining, Kommunikationstraining)			
Medienarbeit				7
	Strategische Medienarbeit (Massenmedien und Umgang mit den verschiedenen Medien)	22	3	
	Textarbeit (formale und inhaltliche Gestaltung von Texten, Verfassen von Texten)	46	4	
Management		0		6
	Management (Management von Organisationen, Organisationskommunikation, Betriebswirtschaftslehre)			
Konzeptionelles Arbeiten				8
	Konzeptionelles Arbeiten	0	3	
	Seminar zur Konzeptionsarbeit	68	5	
Konzeptionsarbeit				17
Summe		270		60

Die angegebenen Unterrichtseinheiten resultieren aus einem hohen Fernlehreanteil. Im Universitätslehrgang „Fernstudium Public Relations“ sind von den Studierenden Studienbriefe im Umfang von rund 2000 A4-Seiten in Fernlehre zu bearbeiten, wobei ein Studienbrief ca. 100-120 Seiten umfasst. Zu den Inhalten von rund 1500 Seiten werden Aufgaben gestellt, die im Umfang von 4-8 Seiten online zu beantworten sind. Die eingereichten Ergebnisse werden benotet und es wird individuell Feedback gegeben. Die Inhalte der anderen 500 Seiten sind ebenfalls für die Abschlussprüfung relevant.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzunterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Fernstudieneinheiten sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Fernstudium Public Relations ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese umfasst:
 - a) mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle Fächer des Unterrichtsprogramms wie in § 9 angeführt.

- b) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Konzeptionsarbeit
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „PR Dual“ und „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische PR-Beraterin“ bzw. „Akademischer PR-Berater“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

142. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Public Relations und der Kommunikation zu vermitteln, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen rechtlichen und Managementgrundlagen.

§ 2. Studienform und Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist als Fernstudium mit Präsenzzeiten anzubieten. Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) wird in Deutsch, Englisch oder einer anderen Unterrichtssprache abgehalten, die rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

§ 4. Dauer

(1) Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) umfasst fünf Semester in berufsbegleitender Form.

(2) Als Vollzeitprogramm würde der Lehrgang vier Semester dauern und 120 ECTS Punkte umfassen.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist

- (1) ein abgeschlossenes in- oder ausländisches Hochschulstudium oder
 - (2) eine gleichzuhaltende Qualifikation, die den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vergleichbar ist, wie folgt:
 - * allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre Berufserfahrung oder
 - * bei fehlender Hochschulreife mindestens 4 Jahre Berufserfahrung und weitere 4 Jahre Berufserfahrung bzw. Ausbildungszeiten nach der Pflichtschule.
- und
- (3) ein Mindestalter von 24 Jahren
- und
- (4) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 6. Nachweis von Sprachkenntnissen

Personen, deren Muttersprache nicht jene Sprache ist, in welcher der Universitätslehrgang abgehalten wird, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 7. Englisch-Nachweis

Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs Fernstudium Communications Master of Science (MSc) umfasst 120 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs Fernstudium Communications Master of Science (MSc) sind folgende Pflichtfächer in Form von Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS	Summe ECTS
PR in der Praxis				10
	PR Grundlagen (Einführung und Grundlagen der Public Relations)	33	4	
	Angewandte PR (Anwendungsgebiete, Maßnahmen und Instrumente [bspw. Printmedien, Onlinekommunikation, Fernsehen, Radio] der Public Relations)	33	6	
Kommunikatives Verhalten		68		4
	Kommunikatives Verhalten (Präsentationstraining, Kommunikationstraining)			
Medienarbeit				7
	Strategische Medienarbeit (Massenmedien und Umgang mit den verschiedenen Medien)	22	3	
	Textarbeit (formale und inhaltliche Gestaltung von Texten, Verfassen von Texten)	46	4	
PR-Theorie				8
	PR-Theorie (Grundlagen d. Kommunikation, Methoden)	0	4	
	PR-Organisation (Organisation von Public Relations, Recht u. Ethik)	0	4	
Management		0		6
	Management (Management von Organisationen, Organisationskommunikation, Betriebswirtschaftslehre)			
Konzeptionelles Arbeiten				8
	Konzeptionelles Arbeiten	0	3	
	Seminar zur Konzeptionsarbeit	68	5	
Konzeptionsarbeit				17
Kommunikation				12
	Integrierte Kommunikation (Modelle und Anwendung)	22	4	

	Spezialdisziplinen der Kommunikation (beinhaltet die verschiedenen Ausprägungen professioneller Kommunikation zB: Crossmedia Communications mit besonderem Schwerpunkt auf Onlinemedien, Krisenkommunikation uä.)	46	4	
	Strategische Kommunikation (befasst sich mit dem strategischen Zugang und dem strategischen Einsatz professioneller Kommunikation)	22	4	
Management in Kommunikationsberufen				10
	Organisationskommunikation (beinhaltet die organisationalen Aspekte professioneller Kommunikation in aus und über Organisationen, zB: Unternehmensführung uä., Betriebliches Rechnungswesen, Rechtliche Grundlagen)	33	5	
	Führungskommunikation (geht auf die speziellen Herausforderungen von Führung in Kommunikationsberufen ein, zB: Konfliktmanagement, Führungsverhalten uä.)	33	5	
Wissenschaft in der Praxis von Kommunikationsberufen				10
	Wissenschaftliches Arbeiten in der Kommunikation (zB: Markt- und Meinungsforschung, soziale Netzwerkanalyse uä.)	33	5	
	Kommunikation und Politik (Besonderheiten professioneller Kommunikation in der Politik, Politisches Systeme A, D, EU)	22	5	
Seminar zur Master Thesis		28	8	8
	Beinhaltet die Erstellung und Bewertung von: Exposé, Grundüberlegungen zum Theorieteil und Überlegungen zum empirischen Forschungsdesign inkl. Erhebungs- und Auswertungsmethoden			
Master Thesis			20	20
Summe		509		120

Die angegebenen Unterrichtseinheiten resultieren aus einem hohen Fernlehreanteil. Im Universitätslehrgang „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ sind von den Studierenden Studienbriefe im Umfang von rund 3000 A4-Seiten in Fernlehre zu bearbeiten, wobei ein Studienbrief ca. 100-120 Seiten umfasst. Zu den Inhalten von rund 1500 Seiten werden Aufgaben gestellt, die im Umfang von 4-8 Seiten online zu beantworten sind. Die eingereichten Ergebnisse werden benotet und es wird individuell Feedback gegeben. Zu weiteren ca. 500 Seiten werden Aufgaben gestellt, zu deren Antworten ein allgemeines Feedback erfolgt. Die Inhalte der anderen 1000 Seiten sind ebenfalls für die Abschlussprüfung relevant.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese umfasst:
 - a) mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle Fächer des Unterrichtsprogramms wie in § 10 angeführt.
 - b) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Konzeptionsarbeit.
 - c) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgängen „Fernstudium Public Relations“, „PR Dual“ und „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

143. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Waldorfpädagogik“ (Certified Programm) (Fakultät für Bildung und Medien) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Durch die Auseinandersetzung mit dem vielfältigen Angebot unterschiedlicher Pädagogiken gelangen die Studierenden zu einer begründeten Entscheidung für die Planung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen durch die Lebensalter. Im Besonderen werden die Grundlagen der Waldorfpädagogik erarbeitet und ein lebendiger Dialog sowohl zwischen unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen als auch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Religion gefördert.

Neben fachlich-inhaltlichen Kompetenzen sind dem Lehrgang das Verstehen und Begleiten Entwicklungsdynamischer Prozesse auf der Basis eines fundierten anthropologischen Konzepts und von Bewusstseinsentwicklung ein besonderes Anliegen.

Ein wesentliches Charakteristikum des modularisierten Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der ermöglicht, ein Thema aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Weiters wird durch die Modularisierung sichergestellt, dass der Universitätslehrgang gemäß den Vorgaben des Bologna-Prozesses auch von Studierenden aus anderen Staaten absolviert werden kann.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend 2 Semester (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums, im Besonderen eines Lehramtsstudiums
- (2) oder der Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
 - a) Matura oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder
 - b) ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 6-jährige berufliche Tätigkeit

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen:

Nr.	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS	Work- load
1a	Anthropologische Grundlagen I			30	3	75
		Anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik im Verhältnis zum Menschenbild anderer Pädagogiken	PS	10	1	25
		Die Entwicklung des Bewusstseins – onto- /phylogenetisch	VO	10	1	25
		Erziehungsfragen in einer Welt des Umbruchs	UE	10	1	25
2	Wissenschaftstheorie			20	2	50
		Waldorfpädagogik als geisteswissenschaftliche Pädagogik	VO	10	1	25
		Methoden der Praxisreflexion und der Geisteswissenschaft	SE	10	1	25
3a	Allgemeine Methodik und Didaktik I			40	3	75
		Vom Spiel zur Arbeit	UE	10	1	25
		Sinneslehre und Sinnesentwicklung	UE	30	2	50
4a	Entwicklungspsychologie I			55	4	100
		Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zur Schulreife	VO	10	1	25
		Mythos, Märchen, Bildbewusstsein	UE	45	3	75
5	Geschichte der Erziehung und Bildung			10	1	25
		Das Selbstverständnis der Waldorfpädagogik im Rahmen der Pädagogiken	PS	10	1	25
6a	Pädagogisch-künstlerische Workshops I			99	5	125
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst I	KS	39	2	50
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst II	KS	60	3	75
7	Praktika I			50	2	50
		Hospitation I	PR	25	1	25
		Hospitation II	PR	25	1	25
8	Projektarbeit I				10	250
		Projektarbeit I	PA		10	250
	SUMME			304	30	750

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1-5 des Lehrganges

b) der erfolgreichen Teilnahme an den pädagogisch-künstlerischen Workshops

c) der erfolgreichen Absolvierung des Praktikums

d) der Verfassung und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Evaluation nach Beendigung des Lehrganges

und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, können nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch noch nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 50/2007) abschließen.

144. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Waldorfpädagogik (Akademische/r Expertin/ Experte)“ (Fakultät für Bildung und Medien) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Schwerpunkt des Universitätslehrganges liegt auf der Allgemeinen Didaktik und Methodik sowie der Schulorganisation und -entwicklung. Durch die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Bildung und Erziehung gelangen die Studierenden zu einem begründeten und kritischen Bewusstsein über pädagogische Ansätze. Im Besonderen werden die Grundlagen der Waldorfpädagogik erarbeitet und mit anderen Ansätzen verglichen.

Neben fachlich-inhaltlichen Kompetenzen sind dem Lehrgang das Verstehen und Begleiten entwicklungs-dynamischer Prozesse auf der Basis eines fundierten anthropologischen Konzepts und von Bewusstseinsentwicklung ein besonderes Anliegen. Ein lebendiger Dialog zwischen Erziehung und Bildung mit Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Religion wird gefördert.

Ein wesentliches Charakteristikum des modularisierten Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der ermöglicht, ein Thema aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Weiters wird durch die Modularisierung sichergestellt, dass der Universitätslehrgang gemäß den Vorgaben des Bologna-Prozesses auch von Studierenden aus anderen Staaten absolviert werden kann.

Es ist ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen. Persönlichkeitsentwicklung ist ein durchgängiges Prinzip. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Praktikumsphasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot sowohl in den Präsenz- als auch in den Praktikumsphasen präsentiert.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend 4 Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums, im Besonderen eines Lehramtsstudiums
- (2) oder der Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
 - a) Matura oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder
 - b) ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 6-jährige berufliche Tätigkeit.

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze wird von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen:

Nr.	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS	Work- load
1a	Anthropologische Grundlagen I			30	3	75
		Anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik im Verhältnis zum Menschenbild anderer Pädagogiken	PS	10	1	25
		Die Entwicklung des Bewusstseins – onto- /phylogenetisch	VO	10	1	25
		Erziehungsfragen in einer Welt des Umbruchs	UE	10	1	25
1b	Anthropologische Grundlagen II			15	1	25
		Bewusstseinsformen	SE	15	1	25
2	Wissenschaftstheorie			20	2	50
		Waldorfpädagogik als geisteswissenschaftliche Pädagogik	VO	10	1	25
		Methoden der Praxisreflexion und der Geisteswissenschaft	SE	10	1	25
3a	Allgemeine Methodik und Didaktik I			40	3	75
		Vom Spiel zur Arbeit	UE	10	1	25
		Sinneslehre und Sinnesentwicklung	UE	30	2	50
3b	Allgemeine Methodik und Didaktik II			30	3	75
		Methodik und Didaktik der 1. - 12. Schulstufe	SE	10	1	25
		Rhythmus und Zeitstruktur des Unterrichts	UE	20	2	50
4a	Entwicklungspsychologie I			55	4	100
		Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zur Schulreife	VO	10	1	25
		Mythos, Märchen, Bildbewusstsein	UE	45	3	75
4b	Entwicklungspsychologie II			20	2	50
		Entwicklung von 7 bis 14 Jahre	UE	10	1	25
		Entwicklung im Jugendalter	UE	10	1	25
5	Geschichte der Erziehung und Bildung			10	1	25
		Das Selbstverständnis der Waldorfpädagogik im Rahmen der Pädagogiken	PS	10	1	25
6a	Pädagogisch-künstlerische Workshops I			99	5	125
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst I	KS	39	2	50
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst II	KS	60	3	75

6b	Pädagogisch-künstlerische Workshops II			144	7	175
		Kunst als Quelle der Pädagogik	KS	60	3	75
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst III	KS	24	1	25
		Bildhauen, Plastizieren, Sprecherziehung	KS	35	2	50
		Segeln	PR	25	1	25
7	Praktika I			50	2	50
		Hospitation I	PR	25	1	25
		Hospitation II	PR	25	1	25
8	Projektarbeit I				10	250
		Projektarbeit I	PA		10	250
9	Praktika II			75	3	75
		Schulpraktikum I	PR	50	2	50
		Schulpraktikum II	PR	25	1	25
10	Projektarbeit II				10	250
		Projektarbeit II			10	250
11	Anthropologie			45	4	100
		Anthropologie der Freiheit	SE	15	1	25
		Freiheit als Erziehungsideal	SE	10	1	25
		Anthropologie der Religion	SE	10	1	25
		Erziehung unter dem Aspekt der Rechtzeitigkeit, Multikulturalität	SE	10	1	25
	SUMME			633	60	1500

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1a, 2, 3a, 4a und 5
 - b) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1b, 3b, 4b und 11
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an den pädagogisch-künstlerischen Workshops
 - d) der erfolgreichen Absolvierung der Praktika
 - e) der Verfassung und der positiven Beurteilung der schriftlichen Projektarbeiten.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang Waldorfpädagogik (CP) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
 - durch eine Evaluation nach Beendigung des Lehrgangs
- und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist die Bezeichnung Akademische Expertin/Akademischer Experte in Waldorfpädagogik zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, können nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch noch nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 50/2007) abschließen.

145. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Waldorfpädagogik (Master of Arts)“ (Fakultät für Bildung und Medien) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Lehrgangs ist es, Lehrer/innen nicht nur für ihre Arbeit an Schulen vorzubereiten, sondern auch unterschiedliche didaktische und methodische Prinzipien der Waldorfpädagogik auf deren Anwendbarkeit in anderen Schulformen und in anderen ethnischen Kontexten zu untersuchen. Weiters soll durch diese Weiterbildung das Gespräch zwischen verschiedenen Pädagogiken angeregt werden. Dieses Weiterbildungsziel ist im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag zum mündigen, demokratischen Staatsbürger/zur mündigen, demokratischen Staatsbürgerin zu sehen, der/die seine/ihre pädagogische Tätigkeit als verantwortungsvolle Aufgabe gegenüber einer europäisch und global orientierten Gesellschaft begreift.

Die Waldorfpädagogik versteht sich als eine integrative Pädagogik, die sich nicht nur im europäischen, sondern auch globalen Raum bewährt hat. Der Masterlehrgang führt zu folgenden Fähigkeiten:

- Selbstwahrnehmung, Selbstreflexion und Selbsterziehung
- Ermöglichung von Individualisierungsprozessen
- Gestaltung von pädagogischen, sozialen und künstlerischen Prozessen (Prozessgestaltung)
- Flexibilität
- Kreativität
- selbst verantwortetes Handeln in autonomen Bildungseinrichtungen
- wissenschaftliche Argumentation in Bezug auf Anthropologie, Didaktik und Methodik sowie die Organisation von Bildungsprozessen
- Lehren und Lernen als Dialog
- multikulturelle und multiethnische Kommunikation.

Der Masterlehrgang praktiziert durch interdisziplinäre Querbezüge die Auseinandersetzung mit Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst, Ethik und Religion durch Dialog als Methode. Die didaktische Gestaltung des Lehrgangs ist auf diese Ziele ausgerichtet und legt besonderes

Gewicht auf die eigenständige und anwendungsbezogene Erarbeitung von Wissen und Fertigkeiten in ihrem Bezug zu sich selbst und anderen. Ein substantieller Teil des Wissenserwerbs erfolgt in Form von angeleitetem Selbststudium bzw. angeleiteten Gruppenarbeiten.

Ein wesentliches Charakteristikum des modularisierten Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der ermöglicht, ein Thema aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Weiters wird durch die Modularisierung sichergestellt, dass der Universitätslehrgang gemäß den Vorgaben des Bologna-Prozesses auch von Studierenden aus anderen Staaten absolviert werden kann.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend 6 Semester (120 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums (mindestens auf Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer Pädagogischen Akademie)
- (2) oder der Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
 - a) Matura oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit oder
 - b) ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 8-jährige berufliche Tätigkeit

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen.

Es ist eine Vertiefung im Ausmaß von 13 ECTS zu wählen:

- Didaktik für Klassenlehrer (1.-8. Schulstufe)
- Oberstufendidaktik (9.-12. Schulstufe)
- Heilpädagogik

Das Angebot der Vertiefungen hängt vom Erreichen einer Mindestzahl an Teilnehmenden ab.

Nr.	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	Work- load		
				UE	ECTS	load
1a	Anthropologische Grundlagen I			30	3	75
		Anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik im Verhältnis zum Menschenbild anderer Pädagogiken	PS	10	1	25
		Die Entwicklung des Bewusstseins – onto- /phylogenetisch	VO	10	1	25
		Erziehungsfragen in einer Welt des Umbruchs	UE	10	1	25
1b	Anthropologische Grundlagen II			15	1	25
		Bewusstseinsformen	SE	15	1	25
2	Wissenschaftstheorie			20	2	50
		Waldorfpädagogik als geisteswissenschaftliche Pädagogik	VO	10	1	25
		Methoden der Praxisreflexion und der Geisteswissenschaft	SE	10	1	25
3a	Allgemeine Methodik und Didaktik I			40	3	75
		Vom Spiel zur Arbeit	UE	10	1	25
		Sinneslehre und Sinnesentwicklung	UE	30	2	50
3b	Allgemeine Methodik und Didaktik II			30	3	75
		Methodik und Didaktik der 1.–12. Schulstufe	SE	10	1	25
		Rhythmus und Zeitstruktur des Unterrichts	UE	20	2	50
4a	Entwicklungspsychologie I			55	4	100
		Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zur Schulreife	VO	10	1	25
		Mythos, Märchen, Bildbewusstsein	UE	45	3	75
4b	Entwicklungspsychologie II			20	2	50
		Entwicklung von 7 bis 14 Jahre	UE	10	1	25
		Entwicklung im Jugendalter	UE	10	1	25
5	Geschichte der Erziehung und Bildung			10	1	25
		Das Selbstverständnis der Waldorfpädagogik im Rahmen der Pädagogiken	PS	10	1	25
6a	Pädagogisch-künstlerische Workshops I			99	5	125
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst I	KS	39	2	50
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst II	KS	60	3	75
6b	Pädagogisch-künstlerische Workshops II			144	7	175
		Kunst als Quelle der Pädagogik	KS	60	3	75
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst III	KS	24	1	25
		Bildhauen, Plastizieren, Sprecherziehung	KS	35	2	50
		Segeln	PR	25	1	25

6c	Pädagogisch-künstlerische Workshops III			96	6	150
		Kunst als Quelle der Pädagogik II	KS	56	3	75
		Singen, Eurythmie, Bildende Kunst IV	KS	24	2	50
		Stimmbildung, Instrumentalmusik	KS	16	1	25
7	Praktika I			50	2	50
		Hospitation I	PR	25	1	25
		Hospitation II	PR	25	1	25
8	Projektarbeit I				10	250
		Projektarbeit I			10	250
9	Praktika II			75	3	75
		Schulpraktikum I	PR	50	2	50
		Schulpraktikum II	PR	25	1	25
10	Projektarbeit II				10	250
		Projektarbeit II			10	250
11	Anthropologie			45	4	100
		Anthropologie der Freiheit	SE	15	1	25
		Freiheit als Erziehungsideal	SE	10	1	25
		Anthropologie der Religion	SE	10	1	25
		Erziehung unter dem Aspekt der Rechtzeitigkeit, Multikulturalität	SE	10	1	25
12	Praktika III			100	4	100
		Schulpraktikum III	PR	50	2	50
		Schulpraktikum IV	PR	50	2	50
13	Empirische Methoden			25	3	75
		Methoden der Kinderbeobachtung	SE	25	3	75
14	Vertiefung (Wahlfach)					
14a	Didaktik für Klassenlehrer					
	Allgemeine Methodik und Didaktik für Klassenlehrer (1.-8. Schulstufe)			10	2	50
		Das musikalische Prinzip des Unterrichts für Klassenlehrer (1.-8. Schulstufe)	SE	10	2	50
	Fachdidaktik für Klassenlehrer			60	9	225
		Fachdidaktik 1 für Klassenlehrer: Geschichte	SE	10	2	50
		Fachdidaktik 2 für Klassenlehrer: Geographie	SE	10	1	25
		Fachdidaktik 3 für Klassenlehrer: Muttersprache	SE	10	2	50
		Fachdidaktik 4 für Klassenlehrer: Naturkunde	SE	10	1	25
		Fachdidaktik 5 für Klassenlehrer: Mathematik	SE	10	1	25
		Fachdidaktik 6 für Klassenlehrer: Naturwissenschaften	SE	10	2	50
	Schulentwicklung und Schulorganisation für Klassenlehrer			10	2	50
		Dreigliederung und Sozialgestalt der WS für Klassenlehrer (1.-8. Schulstufe)	SE	10	2	50

14b	Oberstufendidaktik					
	Allgemeine Methodik und Didaktik für die Oberstufe (9.-12. Schulstufe)			10	2	50
		Das musikalische Prinzip des Unterrichts für die Oberstufe (9.-12. Schulstufe)	SE	10	2	50
	Fachdidaktik für die Oberstufe			60	9	225
		Didaktik des Epochenunterrichtes/Fachunterrichtes	SE	20	3	75
		Didaktische Grundformen	SE	20	3	75
		Evaluationsprozesse im Unterricht	SE	20	3	75
	Schulentwicklung und Schulorganisation für die Oberstufe			10	2	50
		Dreigliederung und Sozialgestalt der WS für die Oberstufe (9.-12. Schulstufe)		10	2	50
14c	Heilpädagogik					
	Allgemeine Methodik und Didaktik in der Heilpädagogik			10	2	50
		Das musikalische Prinzip des Unterrichts in der Heilpädagogik	SE	10	2	50
	Fachdidaktik in der Heilpädagogik			60	9	225
		Diagnostische Grundelemente	SE	20	3	75
		Heilpädagogische Didaktik und Methodik	SE	20	3	75
		Das Waldorf-Curriculum für heilpädagogische Schulen	SE	10	2	50
		Pädagogik und Medizin	SE	10	1	25
	Schulentwicklung und Schulorganisation in der Heilpädagogik			10	2	50
		Dreigliederung und Sozialgestalt der WS in der Heilpädagogik	SE	10	2	50
15	Künstlerisches Projekt			90	4	100
		Künstlerisches Abschlussprojekt	AG	90	4	100
16	Wissenschaftliches Arbeiten			60	10	250
		Seminar zur Master Thesis	SE	30	5	125
		Wissenschaftliche Methodik	UE	30	5	125
17	Master Thesis				20	500
		Master Thesis			20	500
	SUMME			1084	120	3000

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1a, 2, 3a, 4a und 5
 - b) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1b, 3b, 4b und 11
 - c) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer der gewählten Vertiefung (Fach 14) und das Fach 13
 - d) der erfolgreichen Teilnahme an den pädagogisch-künstlerischen Workshops
 - e) der erfolgreichen Absolvierung der Praktika
 - f) der Verfassung und der positiven Beurteilung der schriftlichen Projektarbeiten
 - g) der erfolgreichen Teilnahme am Seminar Wissenschaftliches Arbeiten und am künstlerischen Projekt
 - h) der Verfassung und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen Waldorfpädagogik CP und Waldorfpädagogik AE sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Evaluation nach Beendigung des Lehrgangs

und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts, MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, können nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch noch nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 50/2007) abschließen.

146. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Science in Finance (MSc Finance)“ der Donau-Universität Krems (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

(Wiederverlautbarung, bisher: „ Finance MSc“)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang Master of Science in Finance hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen. Der Schwerpunkt des Programms liegt in der Auseinandersetzung mit neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Kapitalmarktanalyse, derivative Finanzinstrumente, Bankmanagement, Corporate Finance, Marketing von Financial Services und Regulierung der Märkte sowie deren Umsetzung auf praktische Problemstellungen.

§ 2 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Master of Science in Finance ist Englisch und/oder Deutsch.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer und Studienform

Der Universitätslehrgang Master of Science in Finance ist als dreisemestrige Studienvariante anzubieten.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance gelten:
 - a) ein in- oder ausländischer Hochschulabschluss
 - b) bei Vorliegen der Hochschulreife eine 4jährige einschlägige Berufserfahrung, bei Fehlen der Hochschulreife eine 8jährige einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen:
 - * Treasury
 - * Revision und Controlling
 - * Risikomanagement
 - * Wertpapierhandel
 - * Vermögensberatung
 - * Portfoliomanagement oder
 - * Corporate Finance,wenn damit eine Qualifikation erreicht wurde, die den in lit a) genannten Voraussetzungen vergleichbar ist.
- (2) Als ergänzende Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance kann von jenen Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ein Abschluss des TOEFL (Test of English as a Foreign Language) eingefordert werden.
- (3) Jede Person, die sich um die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance bewirbt, kann zur Vorlage eines Abschlusses des GMAT (Graduate Management Admission Test) aufgefordert werden.

§ 6 Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Master of Science in Finance erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges Master of Science in Finance besteht aus Blocklehrveranstaltungen und umfasst insgesamt 576 Unterrichtseinheiten und die Master Thesis (70 + 20 ECTS).
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes sind die 5 Pflichtfächer sowie 14 Wahlfächer als Blocklehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fach	Lehrveranstaltung	UE	ECTS
Pflichtfächer		184	21
(1) Preparatory Camp		72	7
	General Management Administration	16	1,5
	Cost Accounting	8	1
	Management Accounting	16	1,5
	Economics	16	1,5
	Business Mathematics and Statistics	16	1,5
(2) Managerial Economics, Applied Business Statistics		28	3,5
(3) Basic Corporate Finance, Basic Accounting /Financial Reporting		28	3,5
(4) International Financial Environment		28	3,5
(5) Basic Venture Capital & Mergers and Acquisitions		28	3,5
14 Wahlfächer, auszuwählen aus den folgenden:		392	49
(6) Securities Pricing		28	3,5
(7) Options and Futures		28	3,5
(8) Empirical Investigations in Finance		28	3,5
(9) Financial Engineering		28	3,5
(10) Fixed Income Securities		28	3,5
(11) Institutional Investment		28	3,5
(12) Dynamic Portfolio Strategies		28	3,5

Fach	Lehrveranstaltung	UE	ECTS
(13)	Financial Institutions	28	3,5
(14)	Central Banks & Monetary Finance	28	3,5
(15)	Foreign Exchange Risk Management	28	3,5
(16)	Global Financial Markets	28	3,5
(17)	International Financial Management	28	3,5
(18)	Financial Planning	28	3,5
(19)	Capital Budgeting	28	3,5
(20)	Valuation	28	3,5
(21)	Financial Strategy	28	3,5
(22)	Banking	28	3,5
(23)	Capital Markets	28	3,5
(24)	Corporate Finance	28	3,5
(25)	Corporate Governance	28	3,5
(26)	Market Microstructure	28	3,5
(27)	Debt, Financial Distress & Reorganization	28	3,5
(28)	Strategic Marketing of Service	28	3,5
(29)	Business & Government	28	3,5
(30)	International Financial Environment	28	3,5
(31)	Mergers & Acquisitions	28	3,5
(32)	Venture Capital & Private Equity	28	3,5
(33)	Best practices in Management Science	28	3,5
(34)	Multinational Enterprises	28	3,5
(35)	Applied Management Accounting / Budgeting Cycle	28	3,5
(36)	Investments	28	3,5
Master Thesis			20
Gesamt		576	90

(3) Die Fächer Z 1-5 sind als Pflichtfächer zu absolvieren.
Von den Fächern Z 6-36 sind 14 Fächer nach einer Auswahl zu absolvieren.

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden.
- (2) Beim Anbieten als Fernstudieneinheiten ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium,

der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Der Lehrgang ist mit einer Abschlussprüfung und einer schriftlichen Arbeit (Master Thesis) abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus erfolgreich abgelegten einzelnen Fachprüfungen über die 5 Pflichtfächer und die 14 Wahlfächer.
- (3) Diese Fachprüfungen sind schriftlich oder mündlich abzulegen.
- (4) Die schriftliche Arbeit (Master Thesis) ist als Hausarbeit zu erstellen.

§ 11 Anerkennung von Prüfungen

Bei Gleichwertigkeit können Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, anerkannt werden.

§ 12 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung und positiver Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Master Thesis) ist der Studierenden/dem Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen
- (2) und der Studierenden oder dem Studierenden der akademische Grad "Master of Science in Finance" – "MSc" zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.47/2008 ab.

Auf Antrag der/des Studierenden und nach Genehmigung durch die Lehrgangsleitung ist auch eine Absolvierung nach der neuen Verordnung zulässig.

147. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kommunales Bildungsmanagement“ (Certified Programme)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kommunales Bildungsmanagement“ (Certified Programme) wird mit € 600,- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats